

# Waagen – was man zur Eichpflicht wissen muss

## Änderung beim Eichgesetz – Eichfristen unverändert

Nach langem Vorlauf ist im Januar 2015 das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Kraft getreten. Damit ändern sich einige Regelungen für Betreiber von Messgeräten wie zum Beispiel Waagen. Der Eichpflicht unterliegen grundsätzlich alle Waagen, die im Geschäftsverkehr eingesetzt werden. Dazu gehören Fuhrwerkswaagen im Agrarhandel ebenso wie die vielen kleinen Tisch- oder Ladenwaagen bei landwirtschaftlichen Direktvermarktern, die das Gewicht als Grundlage für die Abrechnung feststellen.

Ein Beispiel für die Änderungen ist die Meldepflicht. Sie besteht für neue Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen werden oder wurden. Bereits vor diesem Datum in Betrieb genommene Messgeräte sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Demnach muss ein Messgerätebetreiber innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme das Gerät anmelden (Geräteart, Hersteller, Typ, Verwender). Dies kann vorzugsweise und unkompliziert über ein Online-Verfahren unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) erfolgen, aber zur Not auch per Fax oder schriftlich. Die Anmeldepflicht kann aber ebenso vom Hersteller, dem Lieferanten oder einer Fachfirma durchgeführt werden. Auch wenn ein Gerät wesentlich verändert wurde, ist es „neu“ anzumelden. In allen Fällen erhält der Meldende eine Bestätigung für seine Meldung.

Ziel ist ein besserer Überblick über eingesetzte Geräte, damit die Eichämter die Marktüberwachung und Kontrolle wirksam durchführen können.

Die Nacheichungen sind im gleichen Rhythmus wie bisher durchzuführen. Bei Fahrzeugwaagen hat die erneute Eichung innerhalb von drei Jahren, bei Ladentischwaagen innerhalb von zwei Jahren und bei Getreide-

messgeräten (Feuchte) innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung gibt es bei den jeweiligen Eichfehlergrenzen (Toleranzen) der Geräte. Allerdings hat es bei den Eichgebühren teilweise deutliche Steigerungen gegeben.

### Kein „Überziehen“ mehr ohne schriftlichen Antrag

Kritisch kann es bei der jetzt wesentlich genaueren Betrachtung der Eichgültigkeit im Jahresverlauf werden. So war es bislang in Einzelfällen gelebte Praxis, eine leichte Überziehung der Eichfrist zu dulden, wenn mit dem Eichamt vereinbart wurde, dass die fällige Eichung in Kürze erfolgt. Die Messgeräte wurden dann „zurückgestempelt“ auf das Ende der eigentlichen Eichgültigkeit.

Hier hat sich eine rechtliche Präzisierung ergeben. Nur wenn künftig mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichgültigkeit schriftlich ein Termin für die neue Eichung beantragt wurde, kann ein Messgerät trotz leichtem „Überziehen“ der Eichung weiter genutzt werden. Wenn also eine Waage eine Eichgültigkeit bis zum 31. Dezember 2015 hat, muss der Antrag auf Nacheichung bis Mitte Oktober beim Eichamt liegen. Eine informelle



**Bald wird man am Eichkennzeichen, das an der Waage angebracht ist, leider nicht mehr den Ablauf der Eichfrist erkennen können. Eine neue Hinweismarke soll dieses Manko ausgleichen. Foto: B. Sié**

Verständigung mit dem Eichamt ist leider nicht mehr ausreichend. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Eichgültigkeit grundsätzlich eine Jahresgültigkeit ist und damit an das Kalenderjahr gebunden ist. Und zwar unabhängig davon, in welchem Monat des Jahres die Eichung tatsächlich durchgeführt wurde.

Liegt der Antrag rechtzeitig vor und hat das Eichamt im neuen Jahr einen Eichtermin festgelegt, darf das Gerät trotz „Überziehung“ weiter bis zur Eichung genutzt werden. Liegt der Antrag dagegen nicht vor bis Mitte Oktober, darf das Gerät unter Umständen nicht mehr genutzt werden ab dem Jahreswechsel.

### Kennzeichnung am Gerät geändert

Zu Irritationen könnte künftig möglicherweise die Änderung der Kennzeichnung nach der Eichung führen. War bislang der Ablauf der Eichfrist (wie beim Fahrzeug-TÜV) gekennzeichnet, so wird dies künftig durch den Beginn der Eichfrist ersetzt. Der Ablauf der Eichfrist kann, muss aber nicht mehr am Gerät gekennzeichnet werden.

In Rheinland-Pfalz wird die Eichbehörde noch bis Ende 2015 nach dem alten Schema verfahren, ab 2016 wird dann der Beginn der Eichfrist gekennzeichnet. In anderen Bundesländern

kann es diesbezüglich andere Vorgehensweisen geben.

Da die jeweiligen Eichfristen der verschiedenen Geräte nicht bei allen im Geschäftsverkehr Beteiligten als bekannt vorausgesetzt und auch nicht mehr einfach am Gerät abgelesen werden können, muss sich der Verwender in Zukunft selbst um den Termin der Nacheichung kümmern. Von den möglichen Falschinterpretationen des gekennzeichneten Eichtermins ganz abgesehen.

### Fazit

Die Neuregelungen ändern nichts daran, dass Messgeräte korrekt verwendet werden müssen. Der Verwender eines Messgerätes muss nach wie vor die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nicht nur zu den Eichterminen, sondern auch während der Verwendung sicherstellen. Für manchen dürfte irritierend sein, dass künftig das Eichkennzeichen nicht mehr den Ablauf der Eichgültigkeit anzeigt. Die Eichämter werden sich jedoch dem Vernehmen nach darum bemühen, dass man den Ablauf der Eichgültigkeit an ergänzenden Hinweismarken erkennen kann. F. Ellerbrock, bww



### EICHEN

#### Änderungen

- Meldepflicht neuer Geräte
- Bei „Überziehung“ Eichtermine schriftlich beantragen
- Geänderte Kennzeichnung am Gerät

#### Infos im Internet

- [www.agme.de](http://www.agme.de) Arbeitsgemeinschaft für Mess- und Eichwesen
- [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) Portal für das Gesetzliche Messwesen in Deutschland
- [www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de) Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
- [www.hed.hessen.de](http://www.hed.hessen.de) Hessische Eichdirektion



Wie künftig Eichtermine am Gerät zu erkennen sind, Beispiele aus Rheinland-Pfalz (RP): Hier gibt die Jahreszahl den Eichtermin an (gelbes Eichkennzeichen eckig und rund). Beim blauen und grauen Zeichen gibt die Jahreszahl das Ende der Eichgültigkeit an. Zusatzeichen zur Bezeichnung des Endes der Eichfrist (Hinweismarke).